

Weisung Abschlüsse der Fachmittelschule der Kantonsschule (FMS) Glarus

Erlassen von der Schulleitung am 8. Mai 2024, genehmigt vom Kantonsschulrat am 7. Juni 2024,
gestützt auf die Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 3 des Reglements über den Bildungsgang
Fachmittelschule der Kantonsschule Glarus vom 12. Juni 2020.



Art. 1 Fächer

¹ Als Fächer für den FMS-Abschluss gelten folgende Fächer, sowie die selbstständige Arbeit mit Präsentation.

² Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Geschichte
7. Geografie
8. Musik
9. Sport

³ Fächer der Berufsfelder sind:

- | | | |
|---|--------------------------------|---|
| a | Gesundheit/Naturwissenschaften | Humanbiologie
Psychologie |
| b | Pädagogik | Gestalten
Psychologie |
| c | Kommunikation und Information | Medien und Kommunikation
Informationstechnologie |

Art. 2 Selbstständige Arbeit

¹ Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen muss eine bewertete selbstständige Arbeit vorliegen.

² Die selbstständige Arbeit ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit, die einzeln oder in einer Gruppe erstellt werden kann und die mündlich zu präsentieren ist.

³ Das Thema der selbstständigen Arbeit liegt im Bereich des Berufsfeldes und wird zusammen mit einer betreuenden Lehrperson der Kantonsschule Glarus vor Ende der zweiten Klasse festgelegt.

⁴ Die Arbeit ist vor den Herbstferien der dritten Klasse auf dem Sekretariat abzugeben.

⁵ Die selbstständige Arbeit und deren Präsentation werden von der betreuenden Lehrperson und einer Referentin oder einem Referenten mit einer Note bewertet. Es werden ganze und halbe Noten erteilt.

Art. 3 Prüfungsfächer und Prüfungsarten für die Abschlussprüfungen

¹ In jedem der folgenden Fächer findet eine Prüfung statt:

<u>Fächer</u>	<u>Prüfungsart</u>
a Deutsch	schriftlich und mündlich
b Englisch oder Französisch*	schriftlich und mündlich
c Mathematik	schriftlich
d Biologie	schriftlich oder mündlich
e Geografie oder Geschichte	schriftlich oder mündlich
f Berufsfeld Pädagogik	Musik praktisch/mündlich
g Berufsfelder Gesundheit/ Naturwissenschaften, Kommunikation und Information	Sport praktisch

* Wer das Sprachpraktikum im englischen Sprachraum absolviert hat, wird in Französisch geprüft und umgekehrt.

² Die Schulleitung informiert die Abschlussklasse zu Beginn des Schuljahres schriftlich, ob die Prüfung im Fach Geografie oder Geschichte durchgeführt wird. Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Fachlehrpersonen, ob die Prüfungen d und e schriftlich oder mündlich erfolgen, und informiert die Abschlussklasse zu Beginn des Schuljahres in schriftlicher Form.

³ Im berufsfeldbezogenen Bereich wird geprüft:

- | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------------|
| a | Gesundheit/Naturwissenschaften | Humanbiologie schriftlich |
| b | Pädagogik | Gestalten praktisch |
| c | Kommunikation und Information | Medien und Kommunikation schriftlich |

Art. 4 Umfang und Abnahme der Prüfungen

¹ Die Prüfungen beschränken sich im Allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

² Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen der betreffenden Klassen erstellt und unter Beizug von Experten und Expertinnen abgenommen.

³ Die Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich. Die Instrumentallehrpersonen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen an der Prüfung ihrer Lernenden anwesend sein. Die Schulleitung kann weiteren Personen bewilligen, den Abschlussprüfungen beizuwohnen.

Art. 5 Rahmenbedingungen der Prüfungen

¹ Schriftliche und praktische Prüfungen dauern drei bis vier Stunden. Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

² Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen in Absprache mit den Expertinnen und Experten festgelegt.

³ Eine mündliche Prüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat eine Viertelstunde.

⁴ In den Fächern Sport und Musik dauert die praktische bzw. praktisch/mündliche Prüfung pro Kandidatin bzw. Kandidat 20 Minuten.

Art. 6 Ermittlung der Fachnoten

a Erfahrungsnote

In allen Fächern gemäss Art. 1 und 3 ist die Zeugnisnote des letzten Schuljahres die Erfahrungsnote, mit Ausnahme des Fachs Musik für die Berufsfelder Gesundheit / Naturwissenschaften und Kommunikation und Information, wo es die Zeugnisnote der 2. Klasse ist.

b Prüfungsnote

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt.

Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet; in Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

Im Fach Musik hat die Note für das Vorspielen am Instrument ein Gewicht von 25%.

c Noten des Fachmittelschulenausweises

¹ Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten halben Note gerundet. Liegt es genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet. Die so ermittelte Note ist die Note des Fachmittelschulenausweises im entsprechenden Fach.

² In Fächern, die nicht geprüft werden, ist die Erfahrungsnote die Note des Fachmittelschulenausweises.

Art. 7 Erteilung des Fachmittelschulenausweises

Der Fachmittelschulenausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig:

- a der Durchschnitt aus allen Noten des Fachmittelschulenausweises mindestens 4.0 beträgt,
- b höchstens drei Noten des Fachmittelschulenausweises ungenügend sind und
- c die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht mehr als 2.0 Punkte beträgt.

Art. 8 Fachmaturität

¹ In den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften sowie Kommunikation und Information kann nach bestandenem Abschluss der FMS die Fachmaturität erlangt werden.

² Bedingungen für die Fachmaturität sind:

a das von der Schulleitung vorgängig bewilligte und erfolgreich absolvierte Praktikum;

b eine mindestens genügende Fachmaturitätsarbeit.

c Für die Fachmaturität Kommunikation und Information sind zudem der Nachweis eines mehrwöchigen Sprachaufenthaltes und fortgeschrittene Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu erbringen.

³ Die Fachmaturitätsarbeit wird von einer Fachlehrperson der FMS Glarus betreut und zusammen mit einer Fachperson aus der Praxis bewertet.

Art. 9 Praktikum

- ¹ Das Praktikum muss von der Schulleitung vorgängig bewilligt und in einer Institution des Berufsfeldes absolviert werden.
- ² In der Mitte des Praktikums findet ein Zwischenqualifikationsgespräch mit Praktikant*in, betreuender Lehrperson und Praktikumsleitung statt.

Art. 10 Fachmaturitätsarbeit

- ¹ Das Thema der Fachmaturitätsarbeit muss Bezug zum Praktikum haben.
- ² Die betreuende Lehrperson bewilligt vorgängig das Konzept der Arbeit.
- ³ Die Arbeit darf inklusive Leerzeichen maximal 55000 Zeichen umfassen.
- ⁴ Die Arbeit wird von der betreuenden Lehrperson und der Expertin oder dem Experten gemeinsam beurteilt.
- ⁵ Die Note für den Inhalt wird zu 50% gewichtet, diejenige für Arbeitsprozess und mündliche Präsentation zu je 20%, die schriftliche Präsentation zu 10%.
- ⁶ Weitere Angaben zur Erarbeitung einer Fachmaturitätsarbeit sind den entsprechenden Richtlinien der Schulleitung zu entnehmen.

Art. 11 Entscheid

Die Schulleitung entscheidet über die Erteilung des Fachmittelschulausweises. Sie kann nach Berücksichtigung besonderer Umstände Prüfungsnoten anpassen. Der Konferenz der Prüfenden sowie der Expertinnen und Experten steht ein Antragsrecht zu. Den Vorsitz der Konferenz hat die Leitung der Fachmittelschule.

Für die Erteilung der Fachmaturitätszeugnisse berät sich die Schulleitung mit den Lehrpersonen, welche die Fachmaturitätsarbeiten betreut haben.

Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch die Schulleitung mitgeteilt.

Art. 12 Unregelmässigkeiten

- ¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel und jede andere Unredlichkeit hat die Wegweisung von der Prüfung und die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Fachmittelschulausweises zur Folge. Eine entsprechende Verfügung erfolgt durch die Schulleitung.
- ² In schweren Fällen kann auf Antrag der Schulleitung der Kantonsschulrat eine Wiederholung der Prüfung verweigern.
- ³ Jede Unredlichkeit beim Erstellen der Selbstständigen Arbeit hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge. In schwerwiegenden Fällen wird die Selbstständige Arbeit auf Antrag der betreuenden Lehrperson oder der Schulleitung vom Klassenkonvent als ungültig erklärt. Dies zieht eine direkte Nichtpromotion nach sich.

Art. 13 Einsichtnahme

- ¹ Einsichtnahme, wenn ein Rechtsinteresse besteht (z. B. Führen einer Beschwerde).
 - a Bevor ein Entscheid gefällt und die Noten definitiv festgelegt sind, gibt es keine Einsicht in Prüfungsakten.
 - b Grundsätzlich haben Prüflinge und deren Rechtsvertreter ein Einsichtsrecht.
 - c Einsicht nehmen kann man in die Prüfungsarbeiten. Notizen von Expertinnen bzw. Experten und Sitzungsprotokolle unterliegen nicht dem Recht auf Einsicht.
 - d Den zur Einsichtnahme Berechtigten sind auf Wunsch gegen eine Gebühr von CHF 0.50 pro Blatt Kopien zu erstellen.
 - e Einsichtnahme in die Arbeiten anderer Prüflinge wird auf Antrag von der Schulleitung gewährt, sofern Anzeichen für einen ungleich angewandten Massstab gegeben sind. In diesem Falle sind diese Arbeiten vorher gegen Verrechnung des damit verbundenen Aufwandes zu anonymisieren.
- ² Einsichtnahme, wenn kein Rechtsinteresse besteht.
 - a Die Einsichtnahme ist nur gegen eine Gebühr von CHF 50.00 möglich.

- b Absolventinnen und Absolventen wird auf Wunsch Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt, nach Massgabe der zeitlichen Möglichkeiten des Sekretariats.
- c Zu erstellende Kopien werden mit CHF 1.00 pro Blatt verrechnet. Allenfalls kann ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden.
- d Zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten von Drittpersonen muss eine rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht vorgewiesen werden.
- e Auf Antrag kann die Schulleitung auch ohne vorhandene Vollmacht Einsicht in die Prüfungsakten von Drittpersonen gewähren, sofern diese vorher anonymisiert werden.

Art. 14 Beschwerde

Beschwerden gegen den Prüfungsentscheid sind, entsprechend den übergeordneten Vorschriften, binnen 10 Tagen an das Departement Bildung und Kultur, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus zu richten.

Art. 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Für Lernende der ersten Klasse des Schuljahrs 2024/25 gilt diese Weisung ab dem 1. August 2024.

² Für die übrigen Lernenden gilt diese Weisung ab dem 1. August 2025.